

Versuch einer Bilanz

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **71 (1994)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nen. Die Mandate wurden auf den Kanzeln verlesen; die diplomatischen Wendungen erklären sich durch die Absicht, das Gesicht zu wahren, ohne die Venner und Vögte öffentlich zu tadeln.

VII. Versuch einer Bilanz

1. Die Fastnacht am Ende der Patrizierherrschaft

Einstellung, Vorgehen und Wortschatz waren in den beiden Zähringerstädten trotz der Konfessionsverschiedenheit sehr ähnlich, nur griff *Bern* – zumal in der Stadt – deutlich kräftiger, zielstrebig und wirksamer durch, so daß es der Obrigkeit laut Richard Feller rasch gelang, den Bernern die Fastnacht auszutreiben⁴⁵². Dieses Pauschalurteil wird nicht nur durch das große Sittenmandat des Jahres 1661 – 132 Jahre nach der Reformation – in Frage gestellt⁴⁵³, sondern durch eine lange Liste von Verboten aus drei Jahrhunderten widerlegt, wobei überdies festgestellt wird, daß die Maßnahmen auf dem Lande unterschiedlich, jedenfalls allgemein weniger wirksam waren. Aus dem knappen Text der Verordnungen von 1767 und 1777 wird geschlossen, «dass die Fasnachtslust der Stadtberner, ganz im Gegensatz zu jener der Bewohner etlicher bernischer Landschaften, mehr oder weniger gebrochen war»⁴⁵⁴. Folglich war Bern trotz energischerem Vorgehen mit den Fastnachtsbräuchen nicht schneller fertig geworden.

Ungleich verhielten sich Stadt und Land fast 200 Jahre lang. 1801 lehnte die Munizipalität Bern ein Gesuch der Jungmannschaften von Münsingen und Toffen, ihre Hirs Montagsumzüge in die Stadt hinein ausdehnen zu dürfen, schroff ab, «da, wie die Erfahrung lehre, dergleichen Hirs Montagsumzüge allezeit mit

⁴⁵² Richard FELLER, *Geschichte Berns*, Bd. 2, S. 257: «Die Fasnacht verschwand ...»

⁴⁵³ DE CAPITANI (wie Anm. 91), S. 67–69.

⁴⁵⁴ Edmund STADLER, *Einmal Duldung und einmal Verbot des Fasnachtstreibens*, in: *Der kleine Bund*, 7. März 1987. Aufgezählt werden Verbote der Jahre 1534, 1558, 1603, 1604, 1617, 1618, 1619, 1627, 1635, 1661, 1664, 1680, 1691, 1708, 1726, 1767, 1777.

unanständigen Mummereien, Betteleien und Auftritten aller Art verbunden seien, die allen vernünftigen und gesitteten Leuten ärgerlich sein müßten und besondere Zusammenläufe verursachen würden»⁴⁵⁵. Während die Stadt bis vor einigen Jahren keine Straßenfastnacht mehr kannte, gerieten die alten Bräuche in einigen Gegenden nie ganz in Vergessenheit. So ist z. B. der Hirs Montag im Gürbetal und in Langenthal immer noch eine traditionelle Volksbelustigung⁴⁵⁶.

Aufschlußreich ist auch ein Vergleich mit den Verhältnissen in den *katholischen Kantonen der deutschen Schweiz*. Allgemein hat man den Eindruck, dort sei das Volk weniger hart an die Kandare genommen worden als in Bern, Zürich und Freiburg. Dort bildete der Barock, welcher der Lebenslust und Sinnenfreude in weltlichen und kirchlichen Bauten unbehindert Ausdruck verleihen durfte, ein natürliches Gegengewicht zur «sozialen und religiösen Disziplinierung der Bauern», die mit der Gegenreformation einsetzte. Eines steht fest: «Die ländliche Gesellschaft besaß zahlreiche *Freiräume*, die weder der Staat noch die Kirche wirklich unter Kontrolle brachten»⁴⁵⁷. In diesen Freiräumen überlebte – sogar «im katholischen Ghetto» – ungeschwächt auch die Fastnacht, u. a. in der Urschweiz, in Luzern und Solothurn, im Oberwallis und im sanktgallischen Rheintal. Obwohl in jeder Gegend eigenartig gestaltet, beruft sie sich überall auf uralte, nie unterbrochene Traditionen.

Völlig anders, wenn auch nicht geradlinig, verlief die Entwicklung im ebenfalls katholischen *Freiburg*. Kaum hatte der Rat, von der Geistlichkeit gedrängt und überredet, den Sonderbeauftragten Bonus Morel auf die Fastnachtsnarren losgelassen, buchte der Schreiber den Anfangserfolg mit den Worten:

⁴⁵⁵ Edmund STADLER, *Die Osterfeiern im Alten Bern*, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 48 (1986), S. 127.

⁴⁵⁶ bkW, *Einmal in zehn Jahren steigt der Hirs mändig in Poblern*. (Er wird mit einer Tannenfuhr gefeiert), in: Der Bund, 14. Febr. 1989, S. 23; Martin MATTER, *Fastnacht am Hirs Montag – in Langenthal ein Privileg der Jugend*, in: Der Bund, 14. Febr. 1989, S. 25.

⁴⁵⁷ Urs ALTERMATT, *Katholizismus und Moderne*, Zürich 1989, S. 66.

«... wyl solches ein heidisch allt wesen, so man bißhar mit großem ernst und vil mü und arbeit dohin gebracht, das man *mertheils davon gestanden*, sol mans nit wyters lassen inryssen»⁴⁵⁸.

Daß großer Ernst, viel Mühe und Arbeit aufgewendet wurden, haben wir vielfach bestätigt gefunden, aber daß man damit die Bevölkerungsmehrheit von den verhaßten Bräuchen abgebracht habe, war ein verfrühter Triumph, eine Falschmeldung. Der Schreiber ahnte nicht, wieviele Verbote seine Nachfolger noch zu schreiben hatten und wie flüchtig deren Wirkung sein würde. Wie unwirksam im Grunde genommen, erhellt der Hirtenbrief des Bischofs Joseph Niklaus von Montenach⁴⁵⁹ vom 29. November 1771, der von Besorgnis ob der zunehmenden Lockerung der Sitten in seinen Gemeinden diktiert ist. Ein Satz darin liest sich wie das *Eingeständnis des völligen Mißerfolgs* aller bisherigen Bemühungen:

«Allenthalben Horden junger Leute, Jungen und Mädchen, die durch ihre unzüchtigen Reden, durch ihre lasziven Gesänge und durch ihr freches und schamloses Benehmen eine Hemmungslosigkeit verbreiten, welche zusammen mit dem Alkoholgenuß das Feuer ihrer Leidenschaften entzündet»⁴⁶⁰.

Ob das Rundschreiben auch die Fastnacht verurteilte, geht aus dem einen pessimistisch-verallgemeinernden Satz nicht hervor. Sei dem, wie es wolle, er bestätigt jedenfalls, daß das von geistlicher und weltlicher Obrigkeit immer wieder gemeinsam gepredigte «ehrbarliche» Wohlverhalten am Ende des Ancien Régime Wunschtraum geblieben war.

2. Die Fastnacht im 19. und 20. Jahrhundert

Die Geschichte der Fastnacht *nach 1798* wurde nicht mehr systematisch untersucht, weil dies den Rahmen dieser Arbeit räumlich und zeitlich gesprengt hätte. Nur mit streiflichtartigen Hinweisen soll angedeutet werden, was aus ihr bis heute geworden ist.

⁴⁵⁸ RM 166, 7. März 1615.

⁴⁵⁹ «Pontife éminemment pieux, énergique et zélé» laut François DUCREST, *Les processions en temps passé dans le canton de Fribourg*, in: ASHF 8 (1907), S. 114.

⁴⁶⁰ Zitiert nach Georges ANDREY und Marius MICHAUD, in: *Geschichte des Kantons Freiburg*, Freiburg 1981, Bd. 1, S. 565.

Im Bemühen um das Gemeinwohl, wie ihre Zeit es verstand, waren Kirche und Staat bis zum Sturz des Patriziates trotz mancher Spannungen einträchtige Bundesgenossen gewesen. Daß der Kirche fortan der weltliche Arm fehlte, änderte nichts an ihrer Einstellung zu Fastnacht und Fastenzeit. Sie hielt weiterhin an den Fast- und Abstinenzgeboten fest, betonte jedoch, ein Teil des alten Gesetzes sei in diesem Bistum durch Dispens und Gebrauchsrecht aufgehoben, Milch und Milchprodukte zu verspeisen, sei hier uralter Brauch⁴⁶¹.

Dagegen stellt man mit Erstaunen fest, daß der Bischof anscheinend die Fastnacht nicht mehr bekriegen mußte. Diesen Eindruck erweckt jedenfalls das Zeugnis, im zweiten und dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts sei das *Maskenlaufen* nicht mehr Mode, im Gegenteil, allgemein verabscheut gewesen. Es stammt von einem Genfer aus Meyrin namens Jean-Pierre Henry, der von 1827 bis 1834 am Kollegium St. Michael und von 1834 bis 1835 am Priesterseminar in Freiburg studierte:

«Dans les campagnes si catholiques du canton de Fribourg, le peuple a en horreur les masques, rarement on en voit, et, si le jour du mardi gras vous rencontrez un masque, il y a à parier dix contre un que ce masque est un mauvais sujet»⁴⁶².

Die Glaubwürdigkeit dieser Stimme ist nicht über jeden Zweifel erhaben. Denn der Kollegianer aus Meyrin konnte Lebensweise und Mentalität der hiesigen Landbevölkerung höchstens vom Hörensagen kennen, ferner beschränkte das Fastnachtstreiben sich nirgends und zu keiner Zeit auf den Schmutzigen Dienstag. Bedenkt man andererseits, daß Henry ein scharfer Beobachter und ein fabulierfreudiger Erzähler war, dem z.B. die Bolzen nicht entgangen waren⁴⁶³, ist man versucht, ihm zu glauben, wenn er von der Fastnacht nur dies und nicht mehr berichtet. Er wohnte fast zu unterst an der heutigen Spitalgasse⁴⁶⁴. Wären die Narren wie in alten Zeiten maskiert, ver mummt und lärmend durch die Gassen gestürmt, hätte er das Schauspiel, wohl oder übel, alljähr-

⁴⁶¹ *Decreta et Constitutiones synodales Ecclesiae et Episcopatus Lausannensis* von Bischof Maxime Guisolan (1755–1814) im Jahr 1812, S. 23 § 9 *De jejuniis*.

⁴⁶² Jean-Pierre HENRY, *Jean-Pierre et les promesses du monde*, Lausanne 1978, S. 140.

⁴⁶³ HENRY (wie Anm. 462), S. 119.

⁴⁶⁴ HENRY (wie Anm. 462), S. 149.

lich als Augen- und Ohrenzeuge miterlebt und hätte es in seinem ausführlichen Bericht wohl kaum unterschlagen. Folglich darf man vom Nichterwähnen auf das Nichtmehrvorhandensein schließen, dies um so mehr, als auch der ortskundige Franz Kuenlin, der weitschweifig das Dreikönigsspiel beschreibt⁴⁶⁵, über die Fastnacht in der Stadt kein Wort verliert.

In der Folgezeit bin ich auf keine Belege, auch nicht auf Spuren einer *Überlieferung* oder gar der *Erinnerung* an die alten Fastnachtbräuche gestoßen. Tatsache ist, daß hierzulande kein Mensch mehr weiß, daß unsere Vorfahren Märzenfeuer gezündet und Hirs Montag gefeiert haben; im Gegensatz zum Kanton Bern sind nicht einmal mehr ihre Namen bekannt. Setzt man Henrys Aussage in Beziehung zu diesem negativen Befund, drängt sich einem der Schluß auf, im 19. Jahrhundert hätten die Freiburger die Fastnacht kaum noch dem Namen nach gekannt. Ob der Trieb dazu nicht wenigstens in der Unterstadt unter der Asche weiterglomm, bleibt zu untersuchen.

Also doch ein nachträglicher, ein postumer *Erfolg* der Gnädigen Herren? Höchstens teilweise. Ihr Beitrag an die Ausrottung war grundlegend und ist nicht zu übersehen. Was ihnen mit ihren Verboten, Verfolgungen und Strafen nicht gelang, vollbrachten später mit Hunger und Armut, Not und Elend die chaotischen, politischen und wirtschaftlichen Zeitumstände: die französische Besetzung, die Zwangsrekrutierungen⁴⁶⁶, der mißlungene Aufstand der Sensler unter «General» Gobet⁴⁶⁷, das Ringen zwischen Förderalisten und Unitariern, der Bockenkrieg⁴⁶⁸, das Hinundherwogen französischer, österreichischer und russischer Truppen auf dem Kriegsschauplatz Schweiz⁴⁶⁹, während der napoleonischen Kriege die Abwesenheit vieler lediger Jungmänner, der Initianten und Animatoren des Fastnachtstreibens in Friedenszeiten, nach mehreren Mißernten die Hungerjahre 1816 bis 1820

⁴⁶⁵ KUENLIN (wie Anm. 288), *Première partie*, S. 261, 284.

⁴⁶⁶ Gaston CASTELLA (wie Anm. 4), S. 450, 452–456, 461–465.

⁴⁶⁷ Max de DIESBACH, *Les troubles de 1799 dans le canton de Fribourg*, in: ASHF 4 (1888), S. 235–320.

⁴⁶⁸ Hubert FOERSTER, *Freiburg und der Bockenkrieg 1804*, in: FG 64 (1985), S. 147 ff.

⁴⁶⁹ Gottfried GUGGENBÜHL, *Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft*, Erlenbach und Zürich 1948, Bd. 2, S. 252–258, 275–278, 290–309.

und die Auswanderung nach Brasilien⁴⁷⁰, dann die erbitterten weltanschaulichen und parteipolitischen Auseinandersetzungen, Freischarenzüge, der Sonderbundskrieg ...

Mehr und Genaueres läßt sich über die *Fastnacht im 20. Jahrhundert* berichten, und dazu gibt es nicht nur schriftliche Quellen, sondern Zeugnisse von Lebenden, von Zeitgenossen. Der üble Ruf, den ihr die jahrhundertelange Feindschaft der geistlichen und weltlichen Obrigkeit eingetragen hatte, blieb bis in unsere Zeit herein an ihr hängen, das kann unsere ältere Generation aus eigener Erfahrung bestätigen. Sie erinnert sich der damaligen Furcht kirchlicher Kreise vor der Fastnacht, wie Urs Altermatt sie mit Berufung auf luzernische Verhältnisse schildert:

«*Fastnacht: Angst vor moralischen Fehlritten.* Die Vergnügungsanlässe der Fastnacht machten der Kirche in den vierziger und fünfziger Jahren zu schaffen. Die Pfarrer fürchteten vor allem um die Sexualmoral, weshalb sie während der Fastnachtszeit spezielle Sühneandachten durchführten. Ein typisches Gebet: Herr, bleibe bei uns – in unserer Familie, in unserer Pfarrei, in unserer Stadt ... Damit es am Schluß der Fastnacht keine geschändete Ehre, keine Scherbenhaufen von zerstörtem Familienfrieden, keine Scherbenhaufen von zerbrochenem Eheglück gibt»⁴⁷¹.

Hier wurde unmißverständlich ausgesprochen, was der Klerus seit dem Mittelalter aus der Beichtpraxis vom Fastnachtstreiben kannte und was soviel wie möglich verhütet werden mußte. – Wo von bloßen Verboten nichts zu erwarten war, ließ die Geistlichkeit unter ihrer Aufsicht durch die Pfarreivereine eigene fröhlich-gesittete Anlässe aufführen.

Anders als in Luzern war bei uns lange vor 1940 dafür gesorgt worden, daß solche Halbheiten und Zugeständnisse gar nicht aufkamen. Man sühnte nicht erst in der Fastenzeit, sondern schon *während* der Fastnacht, nicht für die eigenen, sondern für die Sünden der andern: *Fastnacht war gleichbedeutend mit dem vierzigstündigen Gebet.*

Es entstand 1527 in Mailand während eines Krieges, doch sind ähnliche Andachten, verstanden als Gedenken an die Grabesruhe Christi, schon im 13. Jahrhundert bezeugt. Um 1550 wurde es

⁴⁷⁰ Gaston CASTELLA (wie Anm. 4), S. 489.

⁴⁷¹ ALTERMATT (wie Anm. 457), S. 318.

vom hl. Philipp Neri gefördert, als große Sühneandacht während der Karnevalstage verbreitete es der Jesuitenorden⁴⁷².

In den Ratsmanualen ist dieses Gebet zweimal erwähnt, zuerst 1594 mit dem Vermerk, der «Herr Vicarius» habe es eingeführt⁴⁷³, und dann 1651. Damals verhinderte «das ungeschlacht, schwär und unbequem Wetter» die Frühlingsaussaat; damit der dafür verantwortlich gemachte «gerechte Zorn Gottes gestillet werde», verordnete der Rat ein vierzigstündiges, auf Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag verteiltes Gebet⁴⁷⁴. Als Sühneandacht während der Fastnacht ist es weder in den Ratsprotokollen noch in der Literatur über das Jesuitenkollegium anzutreffen, was nicht ausschließt, daß es in den Pfarreien geübt wurde. Dagegen berichtet der Kollegianer Henry von endlosen Gebetsübungen in der Fastenzeit, veranstaltet mit der Begründung, daß in der Fastnacht viele Leute Gott beleidigten⁴⁷⁵.

Hierzulande wurde das Vierzigstündige Gebet allgemein bekannt durch die Jesuiten und Kapuziner, die es nach dem Konzil von Trient in ihre Volksmissionen einbauten und dann auch zur Ablenkung von den Fastnachtsvergnügungen empfahlen. Im Bistum wurde es eingeführt von Bischof Pierre-Tobie Yenni⁴⁷⁶, der es mit dem Hirtenbrief vom 2. Juli 1816 für das ganze Bistum verordnete. 1827 beglückwünschte er außer den Sensler Pfarreien jene von Ergenzach (Arconciel), Cerniat, Kastels-Sankt-Dionys (Châtel-Saint-Denis) und Perroman (Praroman) zu ihrem Eifer für die neue Andacht. Im Fastenmandat vom 25. Januar 1832 schrieb er sie allen Pfarreien nach einem einheitlichen Ritus verbindlich vor und setzte dafür die drei letzten Tage der Fastnacht fest. 1836 rühmte der Bischof die Pfarreien im deutschen

⁴⁷² Josef Andreas JUNGSMANN, *Liturgisches Erbe und pastorale Gegenwart*, Innsbruck, Wien, München 1960, S. 259–260.

⁴⁷³ RM 145, 22. Nov. 1594, wahrscheinlich der Generalvikar.

⁴⁷⁴ RM 202, 21. März 1651.

⁴⁷⁵ HENRY (wie Anm. 462), S. 128.

⁴⁷⁶ Über Person und Wirken siehe Hugo VONLANTHEN, *Bischof Pierre-Tobie Yenni und die Diözese Lausanne 1815–1830. Ein Beitrag zur Geschichte der Restauration in der Schweiz*, in: FG 55 (1967), S. 7–231.

Kantonsteil wegen der Bereitwilligkeit, mit der sie das Vierzigstündige Gebet seit einigen Jahren durchführten⁴⁷⁷.

Und so war es für die Pfarreien in Katholisch-Deutschfreiburg bis vor wenigen Jahrzehnten selbstverständlich, die lustvolle, hohe Zeit der Fastnachtsnarren alljährlich als *kleine Volksmission* zu begehen. Ich erinnere mich gut, wie sie gestaltet war: Am Fastnachtssonntag, am Montag und Dienstag Gottesdienste wie an Sonn- und Feiertagen, vormittags Amt, nachmittags Vesper, beides mit Predigt, davor und danach Anbetung des ausgesetzten Allerheiligsten durch die Leute aus den Weilern, die sich nach Plan alle Stunden ablösten. Dazu gehörte der Sakramentenempfang, Beichte und Kommunion; meistens stand ein fremder Beichtvater zur Verfügung, der auch die Predigten hielt. Daneben wurde an den Werktagen gearbeitet, überhaupt war die Teilnahme nicht vorgeschrieben, aber ratsam; wer als gläubiger Mensch gelten wollte, tat gut daran mitzumachen. Drei jungen Burschen aus Plaffeyen, die während des Vierzigstündigen Gebetes auswärts, in einer weniger frommen Gegend, zum Tanz aufspielten, prophezeiten die Nachbarn ein böses Sterben⁴⁷⁸.

Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) veränderte nicht nur das *Gesicht* des Katholizismus, sondern gemeinsam mit andern Zeitströmungen von Grund auf auch das religiöse Leben⁴⁷⁹; wie die Liturgie und die Gottesdienstordnung machte auch das gesamte Andachtswesen einen tiefgreifenden Wandel durch. Um der zunehmend motorisierten und immer weniger sesshaften Bevölkerung die Erfüllung der Sonntagspflicht zu erleichtern, wurden mehr Messen angeboten und auf günstigere Zeiten angesetzt, dafür wurden andere Andachten, die, wie die lateinische Vesper, kaum mehr Anklang fanden, abgeschafft. Der Neuordnung fiel – ohne Volksprotest – auch die «Minimission» unserer Fastnacht mit dem Vierzigstündigen Gebet zum Opfer.

⁴⁷⁷ Frédéric YERLY, *La religion populaire dans le Canton de Fribourg. Nature, caractéristique et évolution*. Mémoire de licence, Faculté des Lettres, Fribourg 1990, S. 185–191.

⁴⁷⁸ «Di wärde mer as schöens Überigaa haa!» Mündliche Mitteilung von Notar Hermann Bürgy in Freiburg.

⁴⁷⁹ ALTERMATT (wie Anm. 457), S. 15, 40, 73, 263–275, 336–338, 345–349.

Statt dessen finden jetzt mancherorts als Vorbereitung auf Ostern allwöchentliche Fastenpredigten oder erbauliche Vorträge statt⁴⁸⁰.

3. Die Fastnacht kurz vor dem Jahr 2000

Die *zeitgenössische Bilanz der Fastnacht* schließt mit einem unerwartet hohen Gewinn und kommt einem *Freispruch* und einem *Freibrief* gleich. Weit und breit kein Feind, kein Ankläger mehr, heute ist sie weltweit unangefochten. Ihre stärksten Gegner haben die Waffen niedergelegt, die weltliche Gewalt 1798 beim Untergang des Ancien Régime, die geistliche Macht, im Sog der modernistischen Zeitströmung mit ihren Begleiterscheinungen offener geworden für Toleranz und Pluralismus, um 1965. Nach 200 Jahren Scheintod feiert die Fastnacht auch in Freiburg fröhliche Urständ. Aus der Kümmerform der Bolzenfastnacht in der einstmals verrufenen Unterstadt ist eine Belustigung geworden, an der sich die ganze Stadt freut, immer mehr Zuschauer jubeln mit, wenn die Bolzen den Rababu im Feuer hinrichten. Auf dem Lande sind die Kindergärtnerinnen und die bunt kostümierten, fröhlich durch die Dörfer ziehenden Buben und Mädchen die Vorboten und Pioniere der neuerwachten Fastnacht. Sogar die Stadt Bern hat sich bekehrt und gönnt sich wieder eine tolle Straßenfasnacht. Und ohne einen Fuß vor die Haustüre zu setzen, kann man die prunkvollen Karnevalsfestsitzungen in Aachen, Köln, Mainz, Villach und die schauerlich-schönen Umzüge in Basel, Luzern und Süddeutschland am Fernsehschirm genießerisch miterleben.

Auch gegen das *Tanzen* eifert und predigt niemand mehr. Der moderne Staat hat den silbernen Mittelweg eingeschlagen. Er verbietet das Tanzen nicht grundsätzlich, er kann ihm auch keine zügellose Freiheit gewähren, statt zu moralisieren, reglementiert er und macht damit ein kleines Geschäft. Der gesetzlichen Regelung sind nur die *öffentlichen* Tanzveranstaltungen unterworfen; das sind solche, die vom Inhaber eines Wirtepatents oder von

⁴⁸⁰ Mündliche Mitteilung von Bischofsvikar Thomas Perler, Burgbühl bei St. Antoni.

einem Verein organisiert in einer öffentlichen Gaststätte, deren Nebenräumen oder im Freien stattfinden und einem unbeschränkten Personenkreis offenstehen. Sie bedürfen der Bewilligung des Oberamtmannes und sind gebührenpflichtig. Zu bestimmten Zeiten sind die Veranstaltungen gebührenfrei: im katholischen Kantonsteil an zwei Kilbitagen und einem Tag der Nachkilbi sowie an Silvester, im reformierten Kantonsteil an zwei Tagen der Fastnachtszeit, am Winzerfest, an Silvester und am Neujahrstag⁴⁸¹. Eine entfernte Ähnlichkeit mit der Tanzordnung der Gnädigen Herren ist unverkennbar.

VIII. Schluß

Hier war soviel von *Verboten* die Rede, daß sie, aus zweieinhalb Jahrhunderten ausgezogen und versammelt, wie eine geschlossene Phalanx wirken. Dies könnte zu *Mißverständnissen* führen, zu falschen Vorstellungen von Obrigkeit, Volk und Lustbarkeiten.

In Wirklichkeit bestand die Regierungstätigkeit der Patrizier nicht nur im Verboten; sie glaubten sich für das Seelenheil wie für das zeitliche Wohl der Untertanen verantwortlich und lenkten das Gemeinwesen im Sinn und Geist der staatspolitischen Maximen, die damals für ihren Stand selbstverständlich waren. In der Menge ihrer Gebote und Verbote bilden die Maßnahmen gegen Vergnügungen eine kleine Minderheit, und diese entspringen keineswegs immer einer volks- und lustfeindlichen Gesinnung, viele zeugen von Klugheit und Umsicht.

War der Klerus überzeugt, die Fastnachtsbräuche seien Überreste des Götzendienstes, tat er nichts als seine Pflicht, wenn er gegen sie zu Felde zog. Sein Kampf mutet allerdings zeitweise wie ein Angriff auf Windmühlen an, denn höchstwahrscheinlich hatten die Fastnächter schon um 1600 keine Ahnung mehr von den heidnischen Wurzeln. Sie dachten sich nichts Böses, wenn ihnen die überkommenen Sitten Gelegenheit boten, ihrer persönlichen Lebensfreude unbekümmert Ausdruck zu geben. Bestimmt waren

⁴⁸¹ Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz und Ausführungsreglement vom 16. November 1992.